

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN-----

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 11. September 1998 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens" abzugeben, hat am 21. Oktober 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Nur Artikel 6bis, § 1, Nr. 1., der koordinierten Gesetze vom 31. Dezember 1949 über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen und Artikel 5, § 1, des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur und die Organisation des Sekundarunterrichts bilden die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses.

Die Präambel ist wie folgt abzufassen :

"Aufgrund der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen, insbesondere des Artikels 6bis, § 1, Nr. 1., eingefügt durch das Gesetz vom 31. Juli 1975;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur und die Organisation des Sekundarunterrichts, insbesondere des Artikels 5, § 1;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 3. Juli 1985, den

.../...

königlichen Erlaß Nr. 438 vom 11. August 1986, den königlichen Erlaß vom 1. Juni 1987, den Erlaß der Exekutive vom 22. Juni 1989 und die Erlasse der Regierung vom 18. Januar 1995, 12. April 1995 und 8. März 1996;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung vom 16. Juni 1998 über den Antrag auf Begutachtung durch den Staatsrat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat;

Aufgrund des am 21. Oktober 1998 in Anwendung von Artikel 84, Absatz 1, Nr. 1., der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers;".

Verfügender Teil

Artikel 1

Die Worte "und durch den Erlaß der Regierung vom 18. Januar 1995" sind auszulassen.

Artikel 2

.../...

In dem einleitenden Satz sind die Worte "Königlichen" und "vom 29. Juni 1984" überflüssig und können somit ausgelassen werden.

Artikel 3

In den einleitenden Sätzen sind die Daten der Abänderungstexte zwar zu erwähnen, aber nur wenn diese zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Entwurfs noch Gültigkeit haben. Den einleitenden Satz dieses Artikels schreibe man daher wie folgt :

"Artikel 56 desselben Erlasses, abgeändert durch den Erlaß der Regierung vom 18. Januar 1995, wird durch folgende Bestimmung ersetzt :".

Artikel 4

Dieser Artikel sieht vor, daß die Artikel 1 und 3 rückwirkend ab dem 1. September 1998 und Artikel 2 ab dem 1. Juni 1998 gelten.

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Amtshandlungen die Regel. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn das Gesetz

.../...

sie genehmigt. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung kann die Rückwirkung nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regulierung einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

Article 5

Im Hinblick auf eine etwaige Änderung der künftigen ministeriellen Befugnisse ist dieser Artikel mit den folgenden allgemeinen Worten abzufassen :

"Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender,

Y. KREINS, Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J. KIRKPATRICK, gebungsabteilung,

Frau B. VIGNERON, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordnetem Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.